

Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft SLRG

Sektion MuttENZ 1974



SLRG SSS



Statuten

Beschlossen von der Mitgliederversammlung 21.03.2025

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3	Die Revisionsstelle	9
Art. 1 Name und Sitz	3	Art. 28 Zusammensetzung	9
Art. 2 Zweck	3		
Art. 3 Geschäftsjahr	3	IV. Mittel	10
		Art. 29 Mittel	10
II. Mitgliedschaft	4	Art. 30 Finanzielle Kompetenzen	10
Art. 4 Mitglieder	4	Art. 31 Haftung	10
Art. 5 Aufnahme	4		
Art. 6 Einzelmitgliedschaft	4	V. Stellung zur SLRG	11
Art. 7 Aktivmitglieder	4	Art. 32 Stellung der Sektion	11
Art. 8 Jugendmitglieder	5		
Art. 9 Ehrenmitglied	5	VI. Statuten-Revisionen und	
Art. 10 Freimitglieder	5	Auflösung der Sektion	11
Art. 11 Passivmitglieder / Gönner	5	Art. 33 Revision	11
Art. 12 Austritt	5	Art. 34 Auflösung	11
Art. 13 Ausschluss	5		
		VII. Inkrafttreten	12
III. Organisation	6	Art. 35 Inkrafttreten	12
Art. 14 Organe	6		
Die Mitgliederversammlung	6		
Art. 15 Generalsammlung	6		
Art. 16 Einladung & Anträge	6		
Art. 17 Vorsitz	6		
Art. 18 Teilnahme	6		
Art. 19 Beschlussfähigkeit / -fassung	7		
Art. 20 Befugnisse	7		
Der Vorstand	8		
Art. 21 Zusammensetzung	8		
Art. 22 Vertretung	8		
Art. 23 Einberufung	8		
Art. 24 Unterschrift	8		
Art. 25 Befugnisse und Aufgaben	8		
Art. 26 Beschlussfassung	9		
Art. 27 Interessenkonflikte und An- nahme von Geschenken	9		

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz	1	Unter dem Namen «Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Sektion MuttENZ», in der Folge Sektion genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
	2	Sein Sitz befindet sich in MuttENZ.
Art. 2 Zweck	1	Die Sektion ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation im Sinne des Rotkreuz-Gedankens. Sie bezweckt die Unfallverhütung sowie die Lebensrettung aus allen Notlagen, insbesondere aus stehenden- und fliessenden Gewässern. Sie fördert dabei den Breitensport.
	2	Die Sektion kann im Rahmen der Zielsetzungen der SLRG und des Schweizerisches Roten Kreuzes öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sich gegenüber dem Gemeinwesen verpflichten (Rettungsdienste, Badwache und ähnliches).
	3	Als Mitglied der SLRG unterstehen die Sektion und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
	4	Ihren Zweck erfüllt die Sektion insbesondere indem sie: • den Aufenthalt am, im und auf dem Wasser der breiten Bevölkerung fördert, • über mögliche Gefahren und das richtige Verhalten aufklärt, • Sektionsmitgliedern sowie Dritten Selbstrettungskompetenzen vermittelt, • Sektionsmitglieder sowie Dritte zur Fremdreitung qualifiziert, • Überwachungs- und Rettungsaufgaben wahrnimmt, und • zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit sowie zur Nachwuchsförderung das Rettungsschwimmen als Sportart fördert.
	5	Die Organe und Mitglieder der Sektion erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben.
Art. 3 Geschäftsjahr	1	Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder	1	Mitglieder der Sektion sind: • Aktivmitglieder • Jugendmitglieder • Ehrenmitglieder • Freimitglieder • Passivmitglieder
	2	Die Mitglieder verpflichten sich, Statuten, Richtlinien, Reglemente und Beschlüsse der SLRG, der SLRG Region Nordwest und der SLRG Sektion Muttentz einzuhalten, die Ziele der SLRG zu fördern und die Bemühungen der zentralen Organe zu unterstützen.
	3	Die Mitglieder erbringen die von der Mitgliederversammlung im Rahmen dieser Statuten festgelegten Mitgliederbeiträge zu Beginn des Geschäftsjahres.
	4	Jede natürliche Person, die das 16. Altersjahr überschritten hat, ein gültiges Brevet Plus Pool oder Pool-Safety besitzt und während mindestens einem Semester ein Training, Brevet-Kurs oder Schwimmkurs leitet, kann im darauffolgenden Geschäftsjahr vom Mitgliederbeitrag befreit werden.
Art. 5 Aufnahme	4	Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
Art. 6 Einzelmitgliedschaft	1	Natürliche Personen, welche Mitglied der Sektion sind, sind zugleich Einzelmitglieder der SLRG Region Nordwest, sowie der SLRG. Die Einzelmitgliedschaft bei der Region und dem Zentralverband ist beitragsfrei.
	2	Die Einzelmitglieder werden gegenüber der SLRG, sowie der SLRG Region Nordwest durch die Sektion vertreten und verfügen über kein Stimmrecht.
Art. 7 Aktivmitglieder	1	Natürliche Personen ab 16 Jahren, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und sich für die Ziele der SLRG einsetzen, können als Aktivmitglieder aufgenommen werden.

Art. 8 Jugend- mitglieder	1	Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre können als Jugendmitglieder aufgenommen werden.
Art. 9 Ehren- mitglieder	1	Natürliche Personen, die sich um die Sektion im besonderen Ausmass verdient gemacht haben, können auf Antrag von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
	2	Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
Art. 10 Freimitglieder	1	Natürliche Personen, welche zwanzig Jahre Mitglied der Sektion sind, werden durch den Vorstand zum Freimitglied ernannt.
	2	Die Freimitgliedschaft ist beitragsfrei.
Art. 11 Passiv- mitglieder / Gönner	1	Natürliche und juristische Personen, die ein besonderes Interesse an den Bestrebungen der Sektion bekunden und die Sektion durch Beiträge oder Leistungen unterstützen, können als Passivmitglieder oder Gönner aufgenommen werden.
Art. 12 Austritt	1	Die Mitgliedschaft erlischt: • Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod • Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person
	2	Mitglieder können auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich den Austritt erklären. Für das laufende Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
	3	Alle erhaltenen Zutrittsmittel sind innert 30 Tagen nach Austritt oder Ausschluss, an die Vereinsadresse, zu retournieren.
Art. 13 Ausschluss	1	Wer die Statuten nicht einhält, gegen Ziele, Zweck oder Interesse des Vereins handelt oder seinen finanziellen Pflichten gegenüber der Sektion nicht nachkommt (trotz vorgängiger Mahnung), kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
	2	Der Ausschluss kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand schriftlich verfügt werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung anfechten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet an der nächstfolgenden Versammlung abschliessend.
	3	Aus der SLRG oder der SLRG Region Nordwest ausgeschlossene Mitglieder werden automatisch auch aus der Sektion ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 14 Organe	1	Die Organe der Sektion sind: • Die Mitgliederversammlung • Der Vorstand • Die Revisionsstelle
--------------------------	----------	---

Die Mitgliederversammlung

Art. 15 Mitglieder- versammlung	1	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich im 1. Quartal statt und wird vom Vorstand einberufen.
	2	Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden: • auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder • auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes • auf Antrag des Zentralvorstandes
Art. 16 Einladung & Anträge	1	Die schriftliche Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der Traktanden, an alle Mitglieder.
	2	Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.
	3	Anträge zu den traktandierten Geschäften können in der Mitgliederversammlung bei deren Verhandlung gestellt werden. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht befunden werden.
Art. 17 Vorsitz	1	Das Präsidium leitet die Mitgliederversammlung. Im Ausnahmefall kann diese auch von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet werden.
Art. 18 Teilnahme	1	Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
	2	Stimmrecht mit einer Stimme haben an der Mitgliederversammlung die Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder jeden Alters. Passiv- und Jugendmitglieder sowie Gönner sind nicht stimmberechtigt.
	3	Die Kumulation oder die Vertretung von Stimmen ist unzulässig.

Art. 19 Beschluss- fähigkeit & - fassung	1	Jede statutenkonform einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
	2	Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht das absolute Mehr der anwesenden Stimmen oder das absolute Mehr des Vorstands eine geheime Durchführung verlangt.
	3	Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten das relative Mehr der Stimmen. Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das relative Mehr der Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Für Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins gelten die in Artikel 33 und 34 definierten Quoren.
	4	Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Mitglied, dessen Lebenspartner:in oder einer mit dem Mitglied in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.
Art. 20 Befugnisse	1	Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: • Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung • Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands • Entgegennahme des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung • Entlastung des Vorstandes • Wahl des Präsidiums und des restlichen Vorstandes sowie der Revisionsstelle • Festlegung der Mitgliederbeiträge • Genehmigung des Budgets • Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm • Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern, dem Vorstand, der SLRG Region Nordwest oder der SLRG eingebrachten Geschäfte • Änderung der Statuten • Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern; vorbehalten Artikel 13 Absatz 2 • Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Der Vorstand

Art. 21 Zusammen- setzung	1	Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
	2	Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und dem Kassier / der KassiererIn. Sie bilden die operative Leitung der Sektion.
	3	Im Vereinsvorstand sollten die biologischen Geschlechter mindestens zu je 25% vertreten sein.
	4	Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung.
	5	Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds sollte 12 Jahre nicht überschreiten, resp. sollte 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident:in erfolgt.
Art. 22 Vertretung	1	Die Stellvertretung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst.
	2	Bei Ausfall eines Mitgliedes während der Amtsdauer ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.
Art. 23 Einberufung	1	Der Vorstand tritt auf Einladung des oder der Präsident:in oder auf Begehren zweier Vorstandsmitglieder zusammen.
	2	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.
	3	Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch auf elektronischem Weg) gültig.
Art. 24 Unterschrift	1	Für Verfügungen über Geldkonten (Bank, Post, Wertschriften) gilt Einzelunterschrift für Präsident:in und Kassier/KassiererIn. Weitere Zeichnungsberechtigte können durch den Vorstand bestimmt werden.
Art. 25 Befugnisse und Aufgaben	1	Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne des Vereinszwecks und vertritt diesen gegen aussen. Der Vorstand nimmt die Mitgliedsrechte der Sektion gegenüber der SLRG Region Nordwest und der SLRG aktiv wahr. Zur Erfüllung des Vereinszwecks und Umsetzung des Tätigkeitsprogrammes kann der Vorstand Arbeits- und Fachgruppen einsetzen sowie Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Des Weiteren verfügt der Vorstand über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 26 Beschluss- fassung	1	Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende mit Stichentscheid.
Art. 27 Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken	1	Jedes Vorstandsmitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Vorstandsmitglied, dessen Lebenspartner:in oder einer mit dem Vorstandsmitglied in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.
	2	Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den oder die Präsident:in und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den oder die Präsident:in, so orientiert diese seine:n oder ihre:n Stellvertreter:in. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
	3	Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Die Revisionsstelle

Art. 28 Zusammensetzung	1	Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor:innen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
	2	Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung ihren schriftlichen Bericht und Antrag.
	3	Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
	4	Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

IV. Mittel

Art. 29 Mittel	1	Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel: • Mitgliederbeiträge • Erträge aus den Dienstleistungen der Sektion • Erträge aus dem Vereinsvermögen • Erträge aus Veranstaltungen • Materialverkäufe • Spenden, Subventionen und Zuwendungen aller Art
Art. 30 Finanzielle Kompetenzen	1	Für Ausgaben welche ausserhalb des Budget liegen bedarf es eines Beschlusses der Geschäftsleitung mit einfachem Mehr.
	2	Die Aufnahme von Darlehen und die Führung von Prozessen bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
	3	Der Vorstand erlässt Richtlinien für Entschädigungen aller Art.
Art. 31 Haftung	1	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
	2	Für Unfälle, welche Teilnehmer:innen an Rettungseinsätzen, Übungen, Kursen, Trainings oder anderen unbezahlten Veranstaltungen der Sektion zustossen, kann die Sektion nicht haftbar gemacht werden. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben sich gegen Folgen von Unfällen persönlich zu versichern. Mit der Aufnahme der Übungstätigkeit, Kursarbeit oder Beteiligung an Rettungsaktionen sowie anderen Veranstaltungen anerkennt der Teilnehmer oder die Teilnehmerin diesen Abschnitt vorbehaltlos.

V. Stellung zur SLRG

Art. 32 Stellung der Sektion	1	Die SLRG Sektion Muttentz ist Mitglied der regionalen und nationalen SLRG.
	2	Die SLRG Sektion Muttentz anerkennt die Statuten der SLRG Region Nordwest sowie der SLRG, deren Richtlinien, Reglemente sowie Beschlüsse und verpflichtet sich, diese einzuhalten.
	3	Die SLRG Region Nordwest sowie die SLRG sind über wichtige Veranstaltungen der Sektion in Kenntnis zu setzen.
	4	Die Mitglieder der Führungsorgane der SLRG Region Nordwest sowie der SLRG sind berechtigt, an den Sektionsveranstaltungen teilzunehmen.
	5	In begründeten Fällen kann der Zentralvorstand der SLRG ausserordentliche Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der Sektion einberufen oder einberufen lassen.

VI. Statuten-Revisionen und Auflösung der Sektion

Art. 33 Revision	1	Die vorliegenden Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert oder total revidiert werden.
	2	Die Sektionsstatuten sowie ihre Änderung sind durch die SLRG zu prüfen und durch den Regionalvorstand zu genehmigen.
Art. 34 Auflösung	1	Die Auflösung der SLRG Sektion Muttentz kann durch eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
	2	Ein allfälliges Vermögen ist der SLRG Region Nordwest zu übergeben, die es bis zur Gründung einer neuen Sektion verwaltet. Falls innert fünf Jahren im früheren Tätigkeitsgebiet der Sektion keine neue Sektion gegründet wird, kann die SLRG Region Nordwest frei über das von ihr verwaltete Vermögen verfügen.

VII. Inkrafttreten

Art. 35 Inkrafttreten	1	Die vorliegenden Statuten ersetzen alle vorhergehenden, insbesondere diejenigen vom 24.03.2023, und wurden durch die Mitgliederversammlung vom 21.03.2025 in MuttENZ angenommen.
	2	Sie treten unter Vorbehalt der Prüfung durch die SLRG und der Genehmigung durch den Regionalvorstand sofort in Kraft.

MuttENZ, 21. März 2025:

Unterschriften Präsident und Vizepräsident



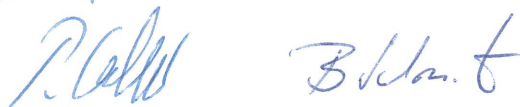
Christof Hagen
Präsident



Lukas Pawlik
Vizepräsident

Die vorliegenden Statuten werden genehmigt:

Brugg, 2. April 2025



Ort und Datum, Unterschrift Regionalvorstand SLRG Region Northwest